

# **BVGer E-4320/2019 vom 2. September 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-09-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4320\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4320_2019)

FR: TAF E-4320/2019 du 2 septembre 2019

IT: TAF E-4320/2019 del 2 settembre 2019

## **Regeste**

Fristen (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 31 i.V.m. Art. 33 VGG für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügung des SEM nach Art. 5 VwVG zuständig. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Beurteilung von Gesuchen um Wiederherstellung von Fristen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG, welche im Zusammenhang mit solchen Beschwerden stehen.

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Regel in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG). Da Fristwiederherstellungsgesuche im Sinne von Art. 24 VwVG nicht unter die in Art. 111 AsylG auf dem Gebiet des Asylrechts dem Einzelrichter respektive der Einzelrichterin vorbehaltenen Zuständigkeiten fallen, gilt diese Regel auch bezüglich dieser Verfahren.

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 2**

Ist ein Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeterweise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern er unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (vgl. Art. 24 Abs. 1 VwVG).

### **E. 3**

Die Beschwerdefrist gegen die Verfügung des SEM vom 4. Juni 2019 ist am 12. Juli 2019 ungenutzt abgelaufen. Der Gesuchsteller hat am 26. August 2019 um Wiederherstellung der Beschwerdefrist ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachgeholt. Er verweist darauf, dass er erst nach Eingang einer Verfügung des (...) des Kantons B. \_\_\_\_\_ vom 25. Juli 2019 von der Existenz der vorinstanzlichen Verfügung vom 4. Juni 2019 und damit von der Beschwerdefrist erfahren habe. Das Wiederherstellungsgesuch wurde demnach fristgerecht im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG eingereicht, weshalb auf dieses einzutreten ist.

### **E. 4**

Die Wiederherstellung von Fristen dient dazu, die Rechtsnachteile zu beseitigen, die Verfahrensbeteiligte wegen unverschuldeter Fristversäumnis erleiden (vgl. Stefan Vogel in:

Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das  
Verwaltungsverfahren, Zürich/ St. Gallen 2008, N 1 zu Art. 24 VwVG).

### **E. 5.1**

Ein Fristversäumnis gilt nur dann als unverschuldet, wenn hierfür objektive Gründe vorliegen und der säumigen Partei, beziehungsweise ihrem Vertreter oder ihrer Vertreterin, keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann. Dies ist etwa der Fall bei Naturkatastrophen, bei Militärdienst oder schwerwiegender Erkrankung. Insbesondere sind jene Hinderungsgründe als unverschuldet zu erachten, welche auch gewissenhafte Beschwerdeführende - oder deren gewissenhafte Vertreter - daran gehindert hätten, fristgerecht zu handeln. Nicht als unverschuldete Hindernisse gelten Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften, Arbeitsüberlastung, Ferienabwesenheit oder organisatorische Unzulänglichkeiten (vgl. Urteil des BVGer A-6531/2011 vom 22. Juni 2012 E. 3.3 mit Hinweisen). Im Interesse der Rechtssicherheit und eines geordneten Verfahrens darf ein Hinderungsgrund nicht leichthin angenommen werden.

### **E. 5.2**

Daneben können auch subjektive Gründe eine Fristwiederherstellung rechtfertigen, welche dann vorliegen, wenn der - objektiv betrachtet - Handlungsfähige lediglich deshalb untätig bleibt, weil er die Situation zufolge eines Irrtums oder auf Grund mangelnder Kenntnisse nicht richtig einzuschätzen vermag. Sodann kann auch eine Kumulation verschiedener Umstände, die je für sich betrachtet das Versäumnis nicht zu entschuldigen vermöchten, die Voraussetzungen von Art. 24 VwVG erfüllen. Den Nachweis, dass die Frist wegen eines unverschuldeten Hindernisses nicht gewahrt werden konnte, hat der Gesuchsteller zu erbringen, wobei die entsprechenden Umstände zu beweisen sind und ein blosses Glaubhaftmachen nicht genügt (vgl. Moser / Beusch / Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 86 Rz. 2.140; Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 227 ff.).

### **E. 5.3**

Der Gesuchsteller beruft sich darauf, dass er die Briefsendungen mit den Verfügungen des SEM vom 21. Februar 2019 und 4. Juni 2019 nie erhalten habe und ihm von der Post auch keine Abholeinladung in den Briefkasten gelegt worden sei. Ein Versehen der Post sei angesichts deren Zeit- und Effizienzdrucks nicht abwegig. Die genannten Verfügungen der Vorinstanz seien demnach nicht in seinen Machtbereich gelangt, und er habe von diesen keine Kenntnis erlangen können. Aus diesem Grund habe er die Beschwerdefrist unverschuldet verpasst.

### **E. 5.4**

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesgerichts in Bezug auf die Fristwiederherstellung ist sehr restriktiv (vgl. KÖLZ / HÄNER / BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, S. 205, N 588 mit Hinweisen).

### **E. 5.5**

Den vorinstanzlichen Akten sowie der Funktion "Track & Trace" der Schweizerischen Post lässt sich entnehmen, dass dem Gesuchsteller am 5. Juni 2019 eine Abholeinladung für die eingeschriebene Sendung mit der Verfügung des SEM vom 4. Juni 2019 zugestellt wurde,

diese Sendung aber, nachdem die Abholfrist am 12. Juni 2019 abgelaufen war, an die Vorinstanz retourniert wurde. Dem Gesuchsteller gelingt es nicht, den Nachweis für seine Behauptung, die erwähnte Abholeinladung sei ihm entgegen des Vermerks der Post nicht zugestellt worden, zu erbringen. Es wurde nicht geltend gemacht, dass die Zustelladresse dieser Sendungen nicht korrekt gewesen sei oder jemand Anderes Zugriff auf seinen Briefkasten gehabt hätte. Zudem handelt es sich bei der Argumentation, es sei davon auszugehen, die Post habe ihm die Abholeinladung versehentlich nicht korrekt zugestellt, um eine unbelegte Behauptung, für welche keinerlei konkreten Anhaltspunkte vorliegen. Die Argumentation, ein solches Versehen sei generell nicht abwegig, und der Gesuchsteller sei mit den hiesigen Verhältnissen vertraut und es sei nicht notorisch, dass er an ihn adressierte Post nicht abhole, erweist sich demnach als unbehelflich. Es kann bei der vorliegenden Aktenlage keineswegs ausgeschlossen werden, dass der Gesuchsteller die ihm zugestellte Abholeinladung versehentlich nicht beachtete.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten hat der Gesuchsteller nicht den Nachweis dafür erbracht, dass er unverschuldeterweise davon abgehalten worden, binnen Frist eine Beschwerde gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 4. Juni 2019 einzureichen. Damit fehlt es an einer der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Beschwerdefrist.

#### **E. 7**

Das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist ist deshalb - unbesehen der innert der Frist gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG nachgeholten Rechtshandlung - abzuweisen.

#### **E. 8**

Nachdem die Rechtsbegehren des Fristwiederherstellungsgesuchs aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG waren, sind die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung abzuweisen. Der Antrag auf Befreiung von der Kostenvorschusspflicht sowie um Erlass vorsorglicher Massnahmen wird mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos.

#### **E. 9**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.